

- c) auswärtige Taxounternehmer 1
 16. (Mutters) 1
 17. (Aldrans) 1
 d) sonstige Bewerber 1
 18. (Mietwagen-Unternehmer) 1
 19. (km. Angestellter) 1

Entsprechend dieser Reihung wurde den an 1. bis 10. Stelle Gereichten die Konzession erteilt, wogegen die Ansuchen der ab der 11. Stelle Gereichten abgewiesen wurden.

2. In einer Eingabe an das Amt der Tir. LReg. vom 12. Juni 1975 brachte die Bf. vor, daß insofern ein offensichtlicher Schreibfehler im Bescheid vorliege, als sie nicht ein sondern sieben Dienstjahre als Taxifahrerin aufweise. Sie begehrte die Berichtigung des Bescheides unter Hinweis auf § 62 Abs. 4 AVG 1950.

3. Der LH von Tir. entsprach dem Verlangen der Bf. und berichtigte mit Bescheid vom 26. August 1975 unter Berufung auf die eben genannte Gesetzesstelle seinen Bescheid vom 17. März 1975 dahin, daß die betreffende Zeile in der Bescheidsbegründung zu lauten habe:

"15. (7) 2"

Aus dem unwidersprochen gebliebenen Akteninhalt und dem Ausstellungsdatum des Taxilenkerausweises gehe nämlich für die Verfahrensparteien und für die Behörde ohne weiteres klar erkennbar - hervor, daß die Bf. bereits seit dem Jahre 1967, also nunmehr sieben Jahre, als Taxilienkerin tätig sei.

4. Gegen den Berufungsbescheid in der durch den Bescheid vom 26. August 1975 berichtigten Fassung richtet sich auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den VfGH; die Bf. beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

II. Der VfGH hat erworben:

Die bel. Beh. meint, daß die (am 8. Oktober 1975 zur Post gegebene) Beschwerde, da sie sich gegen den (am 10. April 1975 zugestellten) Bescheid vom 17. März 1975 richtete, erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, also verspätet erhoben worden sei. Diese Ansicht ist im Ergebnis begründet.

Wie der VfGH schon in seinem Erk. Slg. 2163/1951 ausgesprochen hat, beginnt im Falle, daß ein Bescheid durch einen anderen (nach der behördlichen Absicht zwecks Berichtigung erlassenen) Bescheid sachlich geändert wird, die Beschwerdefrist von der Zustellung des neuen Bescheides an neu zu laufen; ob es sich um eine Berichtigung i. S. des § 62 Abs. 4 AVG 1950 handelt, ist dabei belanglos. Auch der VwGH hat in seiner Rechtsprechung zur gleichgelagerten Frage im Bereich seines Beschwerdeverfahrens einen im Ergebnis entsprechenden Standpunkt eingenommen. Seiner Auffassung nach ist die Beschwerdefrist von der Zustellung des Berichtigungsbescheides zu berechnen,

12*

wenn der Eingriff in die Interessensphäre des Bf. erst in der berichtigten Fassung des Bescheides zum Ausdruck gekommen ist (Erl. Slg. 317 A/1948; siehe auch das Erk. Slg. 4082 A/1956 sowie die Beschlüsse vom 6. November 1968, Z. 1195/68, und vom 11. Jänner 1974, Z. 1594/73). In der vorliegenden Beschwerdesache hat eine derartige Änderung des Bescheidinhalts jedoch nicht stattgefunden. Denn der Bf. war (- wie ihr Begehren auf Bescheidberichtigung zeigt, -) schon aufgrund des Bescheides vom 17. März 1975 deutlich erkennbar, daß sie nach der von der bel. Beh. gewählten Methode im Hinblick auf die von ihr tatsächlich zurückgelegten sieben Dienstjahre als Taxifahrerin zumindest an 10. Stelle hätte gereiht werden müssen. Sie wäre daher ohne weiteres in der Lage gewesen, den der bel. Beh. unterlaufenen Fehler, der zur Verweigerung der angestrebten Konzession führte, mit einem gegen den Bescheid in seiner ursprünglichen Fassung gerichteten Rechtsbehelf zu bekämpfen.

Die Beschwerde, die sich ausdrücklich gegen den Bescheid vom 17. März 1975 in seiner berichtigten Fassung richtet, wurde sohin verspätet erhoben und war daher zurückzuweisen.

8195

Wr. BaumschutzG; keine Bedenken gegen die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers; keine Bedenken gegen § 9

Erl. v. 6. Dezember 1977, B 115/77

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Der Magistrat der Stadt Wien hat der beschwerdeführenden Genossenschaft mit Bescheid vom 30. März 1973 die Bewilligung zur Errichtung einer Kleinwohnungsanlage auf der Liegenschaft EZ 311 KG G (Wien 18, H-strasse 2) rechtskräftig erteilt.

Da sich auf dieser Liegenschaft mehrere Bäume befanden, die im Zuge des beabsichtigten Bauvorhabens gefällt werden mußten, hat die beschwerdeführende Genossenschaft am 15. August 1973 um die Bewilligung zum Entfernen dieser Bäume angesucht. Der Magistrat der Stadt Wien erteilte mit Bescheid vom 11. November 1975 gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 4 des Wr. BaumschutzG, LGBI. 27/1974 (BaumSchG), die Bewilligung, drei Bäume zu entfernen. Gleichzeitig wurde gemäß § 6

Abs. 5 BaumSchG festgestellt, daß der Pflicht zur Ersatzpflanzung von 21 Bäumen nicht entsprochen werden könne.

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 25. November 1975 wurde der beschwerdeführenden Genossenschaft gemäß § 9 BaumSchG aus Anlaß der mit dem oben erwähnten Bescheid vom 11. November 1975 bewilligten Entfernung von Bäumen eine Ausgleichsabgabe von 168 000 S vorgeschrieben.

Der Antrag der bf. Genossenschaft, diese Ausgleichsabgabe im Nachsichtswege zu erlassen, wurde vom Magistrat der Stadt Wien mit Bescheid vom 23. Jänner 1976 gemäß § 182 Wr. Abgabenordnung abgewiesen.

Die Wr. Abgabenberufungskommission hat mit Beschluß vom 3. Februar 1977 – ausgefertigt mit Bescheid der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom selben Tag – die von der bf. Genossenschaft gegen die zitierten Bescheide vom 25. November 1975 und vom 23. Jänner 1976 als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Berufungsbescheid wendet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den VfGH. Darin wird ausdrücklich die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums und – der Sache nach – auch behauptet, daß die bf. Genossenschaft durch die Anwendung verfassungswidriger Vorschriften des BaumSchG in ihren Rechten verletzt worden sei.

II. Der VfGH hat über die Beschwerde erworben:

1. Die Beschwerde wird ausschließlich damit begründet, daß das Wr. BaumSchG verfassungswidrig sei.

a) aa) Zunächst macht die bf. Genossenschaft geltend, daß der Wr. Landesgesetzgeber zur Erlassung des BaumSchG nicht zuständig gewesen sei. Aus § 1 Abs. 1 leg. cit. ergebe sich nämlich, daß das Gesetz der Erhaltung einer gesunden Umwelt diene; es regle also eine Angelegenheit des Gesundheitswesens, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG der Gesetzgebung und Vollziehung nach in die Zuständigkeit des Bundes falle.

bb) Der VfGH teilt diese Bedenken nicht:

Eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung, daß eine Regelung, wie sie im BaumSchG getroffen worden ist, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, besteht ebenso wenig wie eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung, die die Regelung des Baumschutzes der Landeskompétence zuwiese.

Die Generalkompetenz zur Gesetzgebung liegt nach dem System der Bundesverfassung bei den Ländern. Von der Zuständigkeit der Bundesländer sind nur diejenigen Angelegenheiten ausgenommen, welche ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen sind.

Trotz dieses Umstandes und obgleich der Baumschutz kein eigener Kompetenzatbestand nach den Bestimmungen des B-VG ist und auch durch andere verfassungsgesetzliche Bestimmungen nicht ausdrücklich dem Bund zur Regelung übertragen wurde, ist eine vollständige oder teilweise Unterstellung unter einen anderen Kompetenzatbestand als den des Art. 15 Abs. 1 B-VG nicht ausgeschlossen.

Da ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht werden kann (vgl. z. B. Slg. 7792/1976), ist zu untersuchen, auf welche (auf kompetenzrechtlich relevante Sachgebiete bezogenen) Gesichtspunkte die Bestimmungen des BaumSchG – ausschließlich oder doch vornehmlich – zurückzuführen sind und wem – dem Bund oder den Ländern – die Kompetenz zur Regelung dieser Sachgebiete zukommt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BaumSchG findet dieses Gesetz unter anderem keine Anwendung auf Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (Z. 1) und auf Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden (Z. 4), keine Anwendung. Es ist daher vom vorherin ausgeschlossen, daß das BaumSchG Regelungen enthält, die unter dem Gesichtspunkt der im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG angeführten Sachgebiete des Forstwesens, des Wasserrechtes und der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten getroffen werden wäre.

Da ferner durch dieselbe Gesetzesbestimmung Bäume, die Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen (Z. 2), Obstbäume (Z. 3), Bäume, deren Entfernung durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist (Z. 5), und Bäume, die in Kleingartenanlagen stoccken (Z. 6), gleichfalls vom Anwendungsbereich des BaumSchG ausgenommen sind, ist es weiters ausgeschlossen, daß Regelungen des BaumSchG unter dem Gesichtspunkt des in Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG umschriebenen Sachgebietes „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ getroffen worden wären.

Zum Kompetenzatbestand des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) gehören Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, es sei denn, daß eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abarbeit dieser Gefahr bekämpft wird (vgl. zum Begriff „Gesundheitswesen“ z. B. Slg. 3650/1959, 7582/1975). Die Regelungen des BaumSchG können nun keineswegs ausschließlich oder auch nur primär auf Gesichtspunkte der Volksge-

sundheit zurückgeführt werden. Vielmehr dient das Gesetz, wie sich schon aus § 1 Abs. 1 erster Satz ergibt, „der Erhaltung einer gesunden Umwelt“.

Im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des BaumSchG ergibt sich, daß das Gesetz Maßnahmen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt oder zumindest zur Hintanhaltung weiterer Störungen der Umwelt, also Maßnahmen im Interesse eines ökologisch möglichst wenig gestörten Lebensraumes zum Inhalt hat.

Obgleich dem Umweltschutz dienende Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt verschiedener Sachgebiete getroffen werden können, sind doch die im BaumSchG enthaltenen Regelungen – zumindest soweit sie in diesem Verfahren präjudiziel sind – primär auf Gesichtspunkte zurückführbar, die sich aus solchen eigenen Sachgebieten ergeben, die zweifellos unter die Generalkompetenz des Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen (Naturschutz einschließlich des Landschaftsschutzes; Landwirtschaftswesen, einschließlich der Landeskultur; Baurecht einschließlich des Ortsbildschutzes und der Ortsbildungsgestaltung – vgl. Sig. 7792/1976, III/1/e/bb).

Zusammenfassend ergibt sich daraus, daß der Landesgesetzgeber zur Erlassung der dem bekämpften Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen des BaumSchC zuständig war.

b) aa) Die Bf. behauptet weiters, daß das BaumSchG dem Art. 5 StGG widerspreche. Das BaumSchG beschränke das Eigentum, sehe sonst eine Enteignung vor. Eine Enteignung sei aber nur dann zulässig, wenn dies das allgemeine Beste erheische (§ 365 ABGB). Die Fällung eines Baumes oder mehrerer Bäume beeinträchtige nun das allgemeine Beste nicht. Im Gesetz fehle die Angabe desjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgen solle. Weiters erwangt es an einer vollen Entschädigung. Die Bestimmungen des BaumSchG führten dazu, daß junge Bäume umgesägt werden, bevor sie den schutzwürdigen Umfang erreichen. Schließlich setze der Enteignungsbegriff voraus, daß es unmöglich sein muß, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Aus dem Gesetz selbst (§ 9) gehe hervor, daß die Bedarfsdeckung anders als durch Enteignung, nämlich durch eine anderweitige Anpflanzung erfolgen kann. Es widerspreche dem Enteignungsbegriff, einzelnen Liegenschaftseigentümern, auf deren Grundstücken zufällig alte Bäume stocken, ein besonderes Opfer aufzuerlegen.

bb) Der VfGH tritt auch diesen Bedenken nicht bei:

Die Bf. verkennt, daß die durch § 9 BaumSchG verfügte Leistungsverpflichtung keine Enteignung im engeren Sinn ist (vgl. hierzu z. B. Sig. 6390/1971 und 7292/1974), sondern eine Eigentumsbelastung. Wohl bezieht sich Art. 5 StGG auch auf derartige Eigentumsbeschränkungen und -belastungen. Sie können daher nur in den Fällen und in der Art

ein treten, welche das Gesetz bestimmt. Der Gesetzgeber kann daher verfassungsrechtlich einwandfrei Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in einer anderen Weise gegen einen den Gesetzgeber bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt (vgl. z. B. Sig. 6316/1970, 6780/1972 und 7306/1974).

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß durch die im § 9 BaumSchG vorgesehenen Geldleistungsverpflichtungen der Wesensgehalt des Eigentumsrechtes nicht berührt wird.

Der VfGH hat unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Beschwerdefalles keine Bedenken dagegen, daß die im § 9 BaumSchG vorgeschriebenen Verpflichtungen sachlich nicht begründbar wären und damit dem Gleichheitsgebot widersprächten. Sie sind ein adäquates Mittel zur Erreichung des Ziels des BaumSchG.

c) aa) Die bf. Genossenschaft bringt ferner gegen die Verfassungsmäßigkeit des BaumSchG vor, daß unter Abgraben im Sinne des F-VG nur Geldleistungen zu verstehen seien, die von der Behörde zwangsweise vorgeschrieben und eingehoben werden. Naturalleistungen oder Arbeitsleistungen fielen nicht unter diesen Begriff. Die im § 9 BaumSchG vorgesehene Ausgleichsabgabe stehe ihrem Wesen nach für die Naturalleistung der gesetzlich entschädigungslos vorgeschriebenen Baumpflanzungen und es sei daher die vorgeschriebene Leistung nicht eine öffentliche Abgabe im Sinne des F-VG. Wenn auch im BaumSchG der zu erbringenden Leistung die Bezeichnung „Ausgleichsabgabe“ vorgesetzt worden sei, so ändere dies nichts daran, daß damit eine nicht in die Länderkompetenz fallende Verpflichtung zur Erbringung einer Naturalleistung oder Schadloshaltung statuiert worden sei.

bb) Der VfGH folgt auch diesen Bedenken der bf. Genossenschaft nicht:

Sowohl das BaumSchG die Verpflichtung zu Naturalleistungen [nämlich zu Ersatz- bzw. Umpflanzungen vorsieht – §§ 6 ff. –, steht diese in engem Zusammenhang mit dem in die Regelungskompetenz der Länder fallenden Baumschutz (s. o. II/1/a/bb)]. Es sind daher gleichfalls die Länder zuständig, eine derartige Verpflichtung zu begründen.

Die im § 9 BaumSchG vorgesehenen Geldleistungen sind – entgegen der Meinung der bf. Genossenschaft – Abgaben im Sinne des F-VG 1948. Unter solchen Abgaben können zwar nur Geldleistungen verstanden werden (vgl. z. B. Sig. 3658/1959), nicht auch Naturalleistungen (vgl. z. B. Sig. 3666/1959). Solche unter Zwang vorgeschriebene Geldleistungen, über deren Ertrag Gebietskörperschaften zu verfügen haben, verlieren nicht die Eigenschaft einer Abgabe, wenn sie anstelle einer Sachleistung oder Dienstleistung vorgeschrieben werden, aber die

Verpflichtung zur Geldleistung unabhängig vom Willen des Pflichtigten eintritt, dieser somit keine Wahlmöglichkeit hat (vgl. Slg. 3919/1961). Hier entsteht die Verpflichtung zur Geldleistung, sobald die Behörde mit Bescheid feststellt, daß die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs. 1 BaumSchG).

Das F-VG verbietet nicht, die Widmung einer Abgabe gesetzlich zu regeln, wie dies § 9 Abs. 2 BaumSchG tut. Eine solche Regelung ist daher unabdinglich (vgl. Slg. 3742/1960).

d) aa) Schließlich bringt die bf. Genossenschaft gegen die Verfassungsmäßigkeit des BaumSchG noch folgendes vor:

Die ihr vom Magistrat der Stadt Wien erteilte Baubewilligung vom 30. März 1973 sei vor dem Inkrafttreten des BaumSchG rechtskräftig geworden; die Auferlegung einer Ausgleichsabgabe nach diesem Gesetz widerspreche den Grundsätzen des Schutzes wohlerworbener Rechte. Die Baubewilligung habe nämlich im Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Erteilung das Recht umfaßt, sie im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen zu verwirklichen. Überdies verstöße die rückwirkende Inkraftsetzung eines Gesetzes gegen die MRK.

bb) Der VfGH tritt diesen Bedenken schon allein deshalb nicht bei, weil es keine Bestimmung der Bundesverfassung gibt, die dem einfachen Gesetzgeber grundsätzlich einen Eingriff in wohlerworbane Rechte verwehren würde (vgl. Slg. 7423/1974).

Die MRK verbietet in ihrem Art. 7 Abs. 1 lediglich die Rückwirkung von Strafgesetzen. Ansonsten verwehrt es die Verfassung dem Gesetzgeber nicht, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten, soweit diese Rückwirkung mit dem Gleichheitsgebot vereinbar ist (vgl. Slg. 6182/1970 und die dort zitierte Vorjudikatur). In dieser Hinsicht bestehen aber keine Bedenken.

2. Der VfGH teilt also die von der bf. Genossenschaft vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das BaumSchG nicht. Er hat auch sonst gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Rechtsvorschriften keine derartigen Bedenken.

Die bf. Genossenschaft ist daher nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

3. Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der den bekämpften Bescheid tragenden Rechtsvorschriften könnte die bf. Genossenschaft sohin im Eigentumsrecht nur durch eine denkunmöglichche Gesezesanwendung verletzt worden sein.

Derartiges wird aber weder in der Beschwerde behauptet noch ist ein solches Verhalten der Behörde, das einem gesetzlosen gleichkäme, sonst im Verfahren hervorgekommen.

Hier entsteht die Verpflichtung zur Geldleistung, sobald die Behörde mit Bescheid feststellt, daß die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs. 1 BaumSchG).

Das F-VG verbietet nicht, die Widmung einer Abgabe gesetzlich zu regeln, wie dies § 9 Abs. 2 BaumSchG tut. Eine solche Regelung ist daher unabdinglich (vgl. Slg. 3742/1960).

d) aa) Schließlich bringt die bf. Genossenschaft gegen die Verfassungsmäßigkeit des BaumSchG noch folgendes vor:

Die ihr vom Magistrat der Stadt Wien erteilte Baubewilligung vom 30. März 1973 sei vor dem Inkrafttreten des BaumSchG rechtskräftig geworden; die Auferlegung einer Ausgleichsabgabe nach diesem Gesetz widerspreche den Grundsätzen des Schutzes wohlerworbener Rechte. Die Baubewilligung habe nämlich im Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Erteilung das Recht umfaßt, sie im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen zu verwirklichen. Überdies verstöße die rückwirkende Inkraftsetzung eines Gesetzes gegen die MRK.

bb) Der VfGH tritt diesen Bedenken schon allein deshalb nicht bei, weil es keine Bestimmung der Bundesverfassung gibt, die dem einfachen Gesetzgeber grundsätzlich einen Eingriff in wohlerworbane Rechte verwehren würde (vgl. Slg. 7423/1974).

Die MRK verbietet in ihrem Art. 7 Abs. 1 lediglich die Rückwirkung von Strafgesetzen. Ansonsten verwehrt es die Verfassung dem Gesetzgeber nicht, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten, soweit diese Rückwirkung mit dem Gleichheitsgebot vereinbar ist (vgl. Slg. 6182/1970 und die dort zitierte Vorjudikatur). In dieser Hinsicht bestehen aber keine Bedenken.

2. Der VfGH teilt also die von der bf. Genossenschaft vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das BaumSchG nicht. Er hat auch sonst gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Rechtsvorschriften keine derartigen Bedenken.

Die bf. Genossenschaft ist daher nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

3. Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der den bekämpften Bescheid tragenden Rechtsvorschriften könnte die bf. Genossenschaft sohin im Eigentumsrecht nur durch eine denkunmöglichche Gesezesanwendung verletzt worden sein.

Derartiges wird aber weder in der Beschwerde behauptet noch ist ein solches Verhalten der Behörde, das einem gesetzlosen gleichkäme, sonst im Verfahren hervorgekommen.

4. Die behauptete Verletzung des Eigentumsrechtes hat sohin nicht stattgefunden.

Auch eine andere Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

5. Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

8196

ReichsgaragenO (Stmk.); § 54 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2, § 11; Bezeichnung gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG fehlt

Erk. v. 7. Dezember 1977, G 22, 43, 62/77
(vgl. Kundmachung LGBI. 7/1978)

§ 54 Abs. 1 lit. a und b sowie § 11 der als steiermärkisches Landesgesetz in Geltung stehenden Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Feber 1939, DRGBI. I, 219, in Österreich eingeführt durch Verordnung vom 18. November 1939 DRGBI. I, 2305, GBlÖ 1939/1447, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1978 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
Der Landeshauptmann von Steiermark ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. Beim VwGH ist zu Z. 25, 27/76 ein Verfahren über die Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Stadt G anhängig, in welchem unter anderem bezugnehmend auf die §§ 54 und 11 Reichsgaragenordnung (RGaO) die Bewilligung zur Ausführung eines Wohnhauses und einer Tiefgarage erteilt wurde. Zu Z. 30/77 ist bei diesem Gerichtshof ferner eine Säumnisbeschwerde gegen den Gemeinderat der Stadt G in einem Verfahren wegen Bewilligung der Errichtung von Wohnhäusern, einer Tiefgarage und einer Parkpalette anhängig. Schließlich liegt dem VwGH zu Z. 1110/77 noch eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Gemeinderates der Stadt G vor, mit dem einer Berufung gegen den im erstgenannten Baubewilligungsverfahren ergangenen Bescheid des Stadtsenates keine Folge gegeben wurde.

Der VwGH erachtet § 54 Abs. 1 (lit. a und b) und Abs. 2 sowie § 11 der RGaO in diesen Rechtsachen anwenden zu müssen und beantragt ihre Aufhebung als verfassungswidrig, weil entgegen dem Gebot des Art. 118 Abs. 2 (letzter Satz) B-VG die Bezeichnung der in diesen